

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne „Hinterm Dorf“,
„Halden“ und „St. Georgsbühl“ in Billafingen.

Auf Grund der §§ 1,2 und 8 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. IS.341)
§§ 1,112 Abs.2 Ziff.2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom
6.4.1964 (Ges.Bl.S.151), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. s.129) hat der Gemeinderat
am **7.3.72** die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann „St. Georgsbühl“
als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus der Festsetzung
des Lageplanes (Baulinienplan für die Grundstücke Flstck.Nr. 46/6 und
46/7), der als Bestandteil dieser Satzung gilt.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Festlegungen im Baulinienplan des am 10.1.1964 durch das Landratsamt
Überlingen genehmigten Bebauungsplanes „Hinterm Dorf, Halden u. St. Georgsbühl“
werden durch die Neufestsetzungen im Änderungsplan (Bestandteil dieser
Satzung) im Bereich der Flurstücke Nr. 46/6 und ~~46~~6/7 ersetzt.

§ 3

Der Änderungsplan besteht aus dem Deckblatt 1:1 000. Begründung ist beigegefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.3.72 öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde in der
Zeit vom 1. April bis 30. April 1972 an der aml. Verkündigungstafel an-
geschlagen.

Sie tritt somit am 1. Mai 1972 in Kraft.

Billafingen, den 1. Mai 1972



Quarling
Bürgermeister

Begründung der Änderung

Bei der Vermessung der Baugrundstücke Flstck. Nr. 46/6 und 46/7 hat sich herausgestellt, dass eine Bebauung, wie im genehmigten Bebauungsplan „Halden u. St.Georgsbühl“ vorgesehen, durch die starke Hanglage in diesem Bereich nur unter erschwerten Umständen möglich ist.

Da das Gelände in westlichen Richtung etwas abflacht, bot sich eine geringfügige Verschiebung beider vorgesehenen Bauplätze nach Westen an. Dieser geringfügigen Veränderung hat der Gemeinderat zugestimmt, dem Planer Auftrag zur Anfertigung eines Deckblättchens gegeben und den beiliegenden Satzungsänderungen die Zustimmung erteilt.

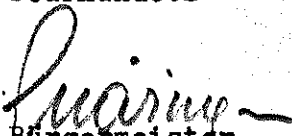

Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

Die vom Gemeinderat am 7.3.72 beschlossene Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Halden u. St.Georgsbühl" wurde am 23.3.72 öffentlich bekanntgemacht. Sie lag in der Zeit vom 1.4. - 30.4.72 im Rathaus auf und war in derselben Zeit an den amtlichen Verkündigungsstafeln angeschlagen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben beurkundet:




Bürgermeister

Die erfolgte Genehmigung der Änderungssatzung
vom 7.3.1972 gemäss § 111 Abs. 5 LBO wird
hiermit beurkundet.

Überlingen, den 26.5.1972

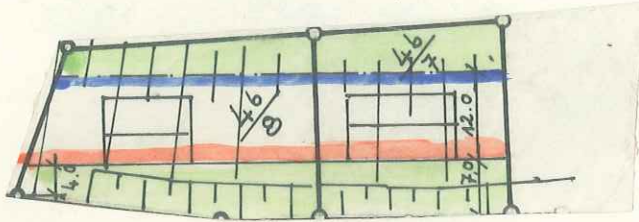
- Landratsamt -

I.V.



[Handwritten signature]
Herzog, Oberreg. Rat

Betr.: Teilbebauungsplanänderung vom 7.3.1972 zum Teilbebauungsplan
"Hinterm Dorf - Halden - St. Georgsbühl" der Gemeinde
Billafingen für die Grundstücke Lgb. Nr. 46/6 und 46/7

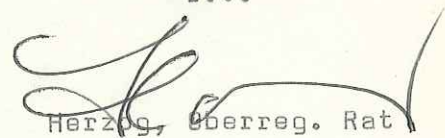


Die erfolgte Genehmigung der Teilbebauungs-
planänderung vom 7.3.1972 gemäss § 11 BBauG
wird hiermit beurkundet.

Überlingen, den 26.5.1972

- Landratsamt -

I.V.


Herzog, Oberreg. Rat

